Bundesrat Drucksache **523/7/95**
11.10.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Punkt 8 b der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt am 1. (einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Es tritt außer Kraft, sobald ein Gesetz zur Umsetzung einer entsprechenden Entsenderegelung nach dem Recht der Europäischen Union in nationales Recht in Kraft getreten ist."

Begründung:

Die Regelung soll verdeutlichen, daß das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nur solange Gültigkeit besitzt, bis eine europaweite Entsende-Richtlinie umgesetzt ist.

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946